

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Winnigstedt beschließt die 1. Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winnigstedt (Hebesatzsatzung)“.

Die Hebesätze werden zum 01.01.2026 wie folgt geändert:

1.Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 615 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Begründung:

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der aufkommensneutralen Hebesätze für das Jahr 2025 lagen noch nicht alle Messbescheide vor, sodass die Hebesätze anhand von Hochrechnungen ermittelt werden mussten. Zur Kontrolle, ob die gewählten Hebesätze tatsächlich dem Niveau des Jahres 2024 entsprechen, ist nochmal eine Hochrechnung mit den aktuellen Werten erfolgt.

Es liegen weiterhin nicht alle Messbescheide vor, die vorhandene Datenlage hat sich gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses nur leicht verbessert. Bei der Grundsteuer A fehlen noch 24 % der Messbescheide des Vorjahres. Hier fehlen insbesondere noch viele besonders hohe Werte, die vor der Steuerreform für rd. 50% des Steueraufkommens verantwortlich waren, was die Hochrechnung besonders anfällig für Abweichungen macht.

Die Grundsteuer B stellt sich etwas besser dar, hier fehlen noch rd. 20 % der Messbescheide, die jedoch vermehrt im unteren Bereich liegen, sodass die Auswirkungen von Abweichungen hier weniger gravierend sind.

	Fehlende Daten bei Beschluss	Fehlende Daten aktuell	Abweichung
Grundsteuer A	30 %	24 %	- 6 %
Grundsteuer B	24 %	20 %	- 4 %

Würden die Hebesätze beim beschlossenen Niveau verbleiben, würde die Gemeinde Winnigstedt gegenüber 2024 rd. 6.300 € mehr Grundsteuer A erhalten, sofern alle Bescheide vorliegen würden. Es wird deshalb die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 700 v.H. auf 615 v.H. vorgeschlagen. Die Abweichungen bei der Grundsteuer B war so geringfügig, dass auf eine Anpassung verzichtet werden kann.

Aufgrund der fehlenden Bescheide liegt sich das tatsächliche Steueraufkommen jedoch noch deutlich unter dem Niveau von 2024.

	2024	2025
Grundsteuer A	44.931,32 €	25.951,52 €
Grundsteuer B	98.230,32 €	84.080,76 €

Wenn die noch fehlenden Messbescheide vorliegen, werden diese auf 01.01.2025 rückwirkend veranlagt, sodass die fehlenden Beträge in den nächsten Jahren ausgeglichen werden. Dies kann jedoch zu größeren Nachzahlungen bei den Steuerpflichtigen führen, da diese Rückveranlagung bis zu 5 Jahre zulässig ist.



Waßmann

Anlagen:

- Erste Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winnigstedt (Hebesatzsatzung)

Erste Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winnigstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 7 Abs. 3 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winnigstedt vom 16.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nr. 1.1 wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 615 v.H.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Winnigstedt, den 18.12.2025

Der Bürgermeister

(Siegel)

(Waßmann)